

03.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz, StUG)

Punkt 15 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 19

In § 19 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die zur Spionage oder zu terroristischen Bestrebungen gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder ihre Verbündeten angefallen sind."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um insbesondere den Verfassungsschutzbehörden bessere Möglichkeiten zur Aufdeckung von Spionage- und Terrorismusaktivitäten zu eröffnen, die gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder

Ausgeliefert am

- 2 - 04. JULI 1991

ihre Verbündeten gerichtet werden. Sie entspricht hinsichtlich terroristischer Bestrebungen dem Beschluß der IMK vom 3. Mai 1991, in dem gefordert wird, daß die Sicherheitsbehörden in den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein Zugangsrecht zu denjenigen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erhalten, die sie benötigen, um Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und dem ehemaligen MfS/AfNS zu erforschen. Dieser Beschluß umfaßt auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten Betroffener. Auch aus den Unterlagen über Betroffene können Spuren zu Tätern führen.

Die Ausnahmeregelung für Spionagetätigkeit ist insbesondere auch deshalb erforderlich, um den Nachrichtendiensten die Möglichkeit zu geben, Unterlagen über ausgespähte Mitarbeiter zu deren Schutz und im Interesse der eigenen Sicherheit der Dienststelle auszuwerten. Dieses Ziel ließe sich auf der Grundlage der Fassung des § 19 Abs. 1 nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs nicht erreichen, weil auch ausgespähte Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes und der alten Länder Betroffene im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 sind.

Den berechtigten Interessen der Betroffenen und Dritten daran, daß in solchen Akten über sie enthaltene personenbezogene Daten nicht zu ihrem Nachteil verwendet werden, wird durch das besondere Verwendungsverbot des § 3 Abs. 1 Rechnung getragen. Der im Innenausschuß des Bundesrates in der Sitzung vom 24. 6. 1991 mehrheitlich angenommene Vorschlag Nord-

rhein-Westfalens reicht aus folgenden Gründen nicht aus:

Es genügt nicht, daß die Verwendung dieser Unterlagen nur ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen wird. Es handelt sich bei der Aufklärung von Terrorismus- und Spionagetätigkeiten um Kernfragen der Inneren Sicherheit, die eine regelmäßige Nutzung dieser Unterlagen auch durch die Nachrichtendienste erfordern. Außerdem ist es nicht sachgerecht, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Einzelfall vorliegt, dem Bundesbeauftragten zuzuweisen, dem die dazu erforderlichen Hintergrundinformationen aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht zur Verfügung stehen können. Der notwendige Schutz der Betroffenen, den die Staatsregierung uneingeschränkt bejaht, wird durch das Verwendungsverbot des § 3 Abs. 1 sichergestellt.